

## **Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“**

Stand 04/2020

Diese Hinweise sollen Sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB II geregelten GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE informieren, wenn Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) beantragen bzw. bereits beziehen.

### **Antragstellung**

Leistungen der Grundsicherung werden auf Antrag erbracht. Für Monate vor der Antragstellung können Leistungen nicht bewilligt werden. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird geraten, den Antrag vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den dazu gehörigen Unterlagen nach Terminvereinbarung abzugeben. Für jede persönliche Vorsprache im Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz vereinbaren Sie bitte zuvor einen Termin mit dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

Der Ablauf des Bewilligungsabschnittes ist durch Sie selbst zu überwachen und, sofern weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, ist ein Weiterbewilligungsantrag vor Ablauf des vorherigen Bewilligungsabschnittes einzureichen.

In unseren Räumlichkeiten gilt: NULL TOLERANZ BEI GEWALT! Daher bitten wir um einen höflichen und respektvollen Umgang unseren Mitarbeitern gegenüber.

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht**

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Vorlage von Kontoauszügen, bitte bewahren Sie diese daher auf. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Person zustimmen.

Ab Antragstellung und während des Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente. Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand. Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung- auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern- aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Kontenabrufverfahren durchgeführt werden kann wenn der Verdacht besteht, dass Sie nicht alle Konten angegeben haben (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:**

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen (auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger). Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzugeben. **Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.** Die gilt auch für Ihren Ehegatten, (Lebens-) Partner oder einen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft;
- Sie als erwerbsfähiger Leistungsbezieher arbeitsunfähig erkrankt und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen;
- eine Person in Ihren Haushalt ein oder auszieht, bzw. ein Kind geboren wird;
- Sie Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten;
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt haben oder erhalten;
- Sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist;
- Sie heiraten oder Sie eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten, (Lebens-)Partner trennen;
- Sich Ihr Einkommen oder Vermögen bzw. das der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert;
- Sie Erbe werden;
- Ihnen oder einem Angehörigen aus der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

**Aktive Mitwirkung und Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei den, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z. B. bei der Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen).

Sofern Sie mehr als einen Tag verreisen, benötigen Sie die vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners. Sollten Sie eine Reise ohne die Zustimmung antreten, könnte die Leistungsgewährung für die Zeit der Abwesenheit zurück genommen werden.

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Folgen (Sanktionen) vor. Die Leistung kann danach – auch mehrfach gleichzeitig oder nacheinander – abgesenkt werden oder ganz entfallen. Absenkung und Wegfall dauern in der Regel drei Monate.

Sofern die Leistung auf Grund von einer wiederholten Pflichtverletzung ganz wegfällt, bedeutet dies konkret, dass kein Anspruch auf Regelleistung, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft besteht. Außerdem werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) besteht ebenfalls nicht. Weitergehende Informationen zum Thema Sanktionen können der ebenfalls ausgehändigten Broschüre der Bundesagentur für Arbeit „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ entnommen werden.

### **Kosten der Unterkunft und Umzug / Wohnungswechsel**

Das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz ist für die Leistungsgewährung von Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) örtlich zuständig für alle Personen innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz. Sollten Sie daher aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Landkreis Mayen-Koblenz verziehen, d. h. an einen Wohnort außerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz ziehen, sind die ab diesem Zeitpunkt vom Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz erbrachten Leistungen, unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit fortbesteht, an das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zu erstatten.

Sofern Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass **vor Abschluss eines neuen Mietvertrages** die Angemessenheit durch den örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu prüfen ist (sog. Zusicherung § 22 Absatz 4 SGB II). Sprechen Sie daher **immer** vor Abschluss eines neuen Mietvertrages bei der für Sie aktuell zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters Landkreis Mayen-Koblenz vor. Sollte ein Mietvertrag ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch den zuständigen Träger geschlossen werden, erfolgt bei der Leistungsberechnung nur noch die Berücksichtigung der angemessenen oder bisherigen Unterkunftskosten, darüber hinaus können weitere umzugsbedingte Leistungen versagt werden. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass Sie bei der Kündigung Ihrer Wohnung ggf. an Kündigungsfristen gebunden sind.

Bei den gewährten Unterkunftskosten (Miete, Schuldzinsen, Neben- und Heizkosten) handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen. Sofern diese nicht an die entsprechenden Drittempfänger (Vermieter, Bank, Energieversorger...) weitergeleitet werden, erfolgt eine Rückforderung der bewilligten Leistungen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet jegliche Änderung der Unterkunftskosten mitzuteilen sowie die entsprechenden Jahresverbrauchsabrechnungen vorzulegen. Zu den mitteilungspflichtigen Änderungen gehört auch die Kündigung Ihres Mietvertrages oder Kreditvertrages zur Hausfinanzierung.

### **Informationen zur Umsetzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben**

Das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz verarbeitet im Rahmen des Vollzuges des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) personenbezogene Daten, d. h. Daten werden erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht, auch Ausweisdokumente werden abgelichtet und verarbeitet. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung im Sinne der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (§§ 12 bis 14 DSGVO) erhalten Sie auf der Homepage des Jobcenters [www.jobcenter-myk.de](http://www.jobcenter-myk.de), unter dem Link „Datenschutz“. Einen Ausdruck des Informationsdokumentes erhalten Sie auf Wunsch auch von dem für Sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters.